



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg
T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00
www.fr.ch/sfp
FO 4.2.2.27

Merkblatt bei Lehrvertrags-Auflösung

Die Vertragsparteien sorgen nach Möglichkeit dafür, dass die begonnene berufliche Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann. Die Lehraufsichtskommission und das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt) beraten und begleiten sie in Sachfragen und bei Schwierigkeiten.

Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit ist die einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen jederzeit möglich. Die auflösende Partei hat dem Amt unverzüglich eine Kopie der Kündigung zuzustellen. Der Gründe der Auflösung können erklärt werden.

Auflösung nach der Probezeit

Das Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis. Der Lehrvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nicht durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden, sondern endet mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Zu einer vorzeitigen Auflösung sind die Vertragsparteien ausnahmsweise berechtigt. Bei beiden nachstehenden Fällen ist **keine gesetzliche Frist vorgesehen**:

- **In gegenseitigem Einverständnis:** Beide Parteien (Lehrbetrieb und lernende Person, resp. Gesetzliche Vertreter) können die berufliche Grundbildung beenden, indem sie die Modalitäten festhalten (Grund, Frist, besondere Bedingungen). Sie halten ihren Entscheid in Form eines Briefes und/oder mittels des vorgesehenen Formulars fest und stellen dem Amt eine Kopie davon zu.
- **Einseitig aus wichtigem Grund:** Sowohl Arbeitgeber als auch Lernende haben das Recht, den Lehrvertrag einseitig und fristlos aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtigen Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (OR Art. 337 und OR Art. 346 Abs. 2). Der Vertragspartner, der den Vertrag aus wichtigem Grund auflöst, begründet und bestätigt seinen Entscheid mit einem eingeschriebenen Brief an die andere Partei. Bei Gesprächsbereitschaft der Vertragsparteien können sie eine Schlichtung verlangen oder eine Frist festlegen. Das Amt muss umgehend informiert werden.

Besuch der Berufsfachschule

Bei einer Lehrvertragsauflösung wird denjenigen, welche beabsichtigen die Ausbildung fortzusetzen, die Möglichkeit gewährt, während max. 2 Monaten am berufskundlichen Unterricht teilzunehmen. Je nach Situation und auf Gutachten der Berufsfachschule, kann das Amt eine Bewilligung für den Schulbesuch erteilen, welche diese Dauer übersteigt.

Information ÜK-Kurszentrum

Der Lehrbetrieb informiert die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse über die Lehrvertragsauflösung. Wünscht die lernende Person ihre Ausbildung im selben Beruf fortzusetzen, veranlasst sie das Notwendige um an den überbetrieblichen Kursen teilzunehmen, auch ohne gültigen Vertrag. Wenn notwendig kann das Amt kontaktiert werden.

Berufliche Neuorientierung (www.berufsberatung.ch)

Infolge der Lehrvertragsauflösung und vorausgesetzt, dass die gegebenen Umstände es erlauben, sucht die lernende Person einen neuen Ausbildungsbetrieb oder informiert sich über die Möglichkeiten einer anderen Ausbildung.

Unfallversicherung

Nach der Vertragsauflösung erlischt die obligatorische Unfallversicherung 30 Kalendertage nach dem letzten Arbeitstag (Datum an welchem die Auflösung des Lehrvertrages in Kraft tritt). Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Vertrag abgeschlossen, ist die Deckung beim neuen Arbeitgeber gewährleistet. Andernfalls verpflichtet das Bundesgesetz dazu, sich unverzüglich beim eigenen Krankenversicherer zu melden um die Unfallversicherung zu aktivieren.

Arbeitslosigkeit

Besteht die Gefahr von Arbeitslosigkeit, melden sich die Lernenden bei der Arbeitslosenkasse der Wohngemeinde.

Fragen

Bei allfälligen Fragen steht das Amt den Vertragsparteien zur Verfügung.